

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Gebührenreglement

Inkraftsetzung: 1. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
Erhebung von Gebühren	1	2
Übergeordnete Grundsätze	2	2
Gebührenpflicht	3	2
Auslagen	4	2
Erlass	5	2
Vereinbarungen	6	3
Verjährung	7	3
Zuständigkeiten des Gemeinderats	8	3
II. Gegenstand und Bemessung der Benutzungsgebühren		
Gegenstand	9	3
Öffentlicher Grund	10	4
Anlagen und Räume	11	4
Besondere Fälle	12	4
Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente	13	5
III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren		
Gegenstand	14	5
Bemessung	15	5
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Inkrafttreten und Übergangsrecht	16	6
Genehmigung		7
Auflagebescheinigung		7

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 04. Dezember 2007 erlässt der Gemeinderat folgendes

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von Gebühren

Art. 1

¹ Die Gemeinde Krauchthal erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Übergeordnete Grundsätze

Art. 2

¹ Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).

³ Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).

Gebührenpflicht

Art. 3

¹ Benutzungsgebühren schuldet, wer Anlagen und Räume, Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente der Gemeinde nutzt. Erfordert die Benutzung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der antragsstellenden Person geschuldet.

² Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Leistung veranlasst.

Auslagen

Art. 4

Zusätzlich zu den Gebühren werden die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Gebühren anderer Amtsstellen, Expertenonorare und Publikationskosten weiter verrechnet.

Erläss

Art. 5

Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

Vereinbarungen

Art. 6

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen, Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

Verjährung

Art. 7

¹ Gebühren und andere, diesem Reglement zugrunde liegende Forderungen, verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Zuständigkeiten des Gemeinderats

Art. 8

¹ Der Gemeinderat beschliesst in Tarifen die Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

² Der Gemeinderat setzt in Tarifen die Höhe der Aufwandgebühren innerhalb folgender Rahmen fest:

- a Aufwandgebühr I: Fr. 60.-- bis Fr. 100.--;
- b Aufwandgebühr II: Fr. 100.-- bis Fr. 150.--.

³ Der Gemeinderat passt die Gebühren den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand Mai 2012) um mindestens 10 Indexpunkte verändert hat.

- ⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung
- a den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren;
 - b die Zuständigkeiten.

II. Gegenstand und Bemessung der Benutzungsgebühren

Gegenstand

Art. 9

Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds;
- b für die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Räume;

- c für die Benutzung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente.

Öffentlicher Grund

Art. 10

¹ Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach

- a der Art der Benutzung;
- b der beanspruchten Fläche;
- c der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen.

⁴ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benutzung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Anlagen und Räume

Art. 11

¹ Die Gebühren für die Benutzung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benutzung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

² Die Gebühren richten sich insbesondere nach

- a der Art und Grösse der Anlagen und Räume,
- b dem Zeitpunkt der Benutzung (Wochentage, Samstag, Sonntag).

³ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benutzung durch Auswärtige, zu kommerziellen Zwecken sowie für Anlässe an Wochenenden.

⁴ Die Gebühren werden für die einmalige Benutzung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benutzung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Besondere Fälle

Art. 12

¹ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse in den Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensports.

² Die Benutzung der Anlagen und Räume für regelmässige, nicht

kommerzielle Anlässe an Wochentagen (Montag bis Freitag) ist für Ortsvereine und -parteien kostenlos.

³ Für Jugendanlässe und -veranstaltungen werden ortsansässigen Jugendorganisationen und Ortsvereinen für die Benutzung der Anlagen und Räume an Wochenenden nur die tatsächlich verursachten Kosten sowie die Personalkosten verrechnet.

⁴ Bei überregionalen Jugendanlässen und -veranstaltungen wird über die Benutzungsgebühr fallweise entschieden.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benutzte Anlagen und Räume geschuldet sind.

Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente

Art. 13

Die Gebühren für die Benutzung von Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente tragen den tatsächlichen Kosten Rechnung.

III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand

Art. 14

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.

² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in den Tarifen.

Bemessung

Art. 15

¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und
Übergangsrecht

Art. 16

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies sind namentlich:

- Gebührenreglement vom 1. Januar 1999;
- Reglement zur Festsetzung der Einbürgerungsgebühren vom 21. April 2008

³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die zum Gebührenreglement nötige Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung (Gebührenverordnung).

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2012.

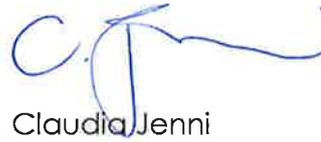
IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES KRAUCHTHAL

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Claude B. Sonnen



Claudia Jenni

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 30. Januar 2012 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 02. Februar 2012 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Mai 2012 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 15. März 2012 bekannt gegeben. Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 24. April 2012

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL



Claudia Jenni
Gemeindeschreiberin